

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

49. Jahrgang

1993

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Ein Quellenfund zu Magister Arnold, Protonotar Wilhelms von Holland?

Von

Manfred Groten

Nach der grundlegenden Arbeit von Dieter Hägermann über das Urkundenwesen Wilhelms von Holland übernahm ein Magister Arnold de Hollanda im Juni 1250 oder etwas früher das bis dahin vakante Amt des Protonotars der königlichen Kanzlei¹. Seit Mai 1255 ist Arnold als Propst von Wetzlar bezeugt. Nach König Wilhelms Tod trat er in die Dienste Richards von Cornwall. Seine Spuren verlieren sich im Jahre 1263. Mit der gebotenen Vorsicht hat Hägermann den Protonotar mit dem von ihm als WH bezeichneten Notar Wilhelms von Holland identifiziert, von dessen Hand vier Diplome erhalten sind².

Welche Argumente führt Hägermann für diese These ins Feld? Zunächst weist er darauf hin, daß WH seine Tätigkeit genau in dem Zeitraum aufnahm, in dem Arnold Protonotar wurde. Die erste Urkunde von seiner Hand datiert vom 27. Juli 1250³.

Sodann glaubt Hägermann charakteristische Züge der Hand WH in drei Kanzleivermerken aus den Jahren 1254/55 wiederzuerkennen⁴. Bei den betreffenden Urkunden findet sich unter dem Bug die Paraphe *Ar.* (= *Arnoldus*), geschrieben mit doppelstöckigem A und einem verschleiften Kürzungszeichen. Hägermann ordnet diese Schriftzüge der Hand WH zu, „wenn nicht überhaupt derartige Zuschreibungen auf so schmalen Basis als unzulässig zu erachten sind“⁵.

In der Tat wird man sich vor weitergehenden Schlüssen aus dem Schriftbefund hüten müssen. Die Anwendung von Kanzleivermerken war unter Wilhelm von Holland kein gängiges Verfahren. Welche Bedeutung dem *Ar.* auf den drei Urkunden von 1254/55 beizumessen ist, ist völlig offen. So wird man auch nicht ohne weiteres davon ausgehen dürfen, daß die Paraphen von der Hand des Protonotars herrühren. Schließlich wird man nicht ausschließen

1) D. Hägermann, Studien zum Urkundenwesen Wilhelms von Holland (Archiv für Diplomatik, Beiheft 2, 1977) S. 35 ff. Bis Juni 1252 liegen die Diplome inzwischen gedruckt vor: Die Urkunden Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland 1246–1252 (Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 18, 1, 1989) ed. D. Hägermann und J. G. Kruisheer unter Mitwirkung von A. Gawlik.

2) Hägermann, Studien S. 37, 173 ff.

3) DD.W. 131.

4) J. F. Böhm, J. Ficker, E. Winkelmann, Regesta Imperii V (1881 ff.) (in folgenden: BFW) 5204, 5206, 5214.

5) Hägermann, Studien S. 37.

können, daß Schreiber für ihre Namenszeichen Formen verwendeten, die in ihrer „Urkundenschrift“ nicht vorkamen.

Zuletzt führt Hägermann für seine Gleichsetzung von Magister Arnold und WH noch die Eigenständigkeit des Diktats von WH und dessen lange Beschäftigungsdauer in der Kanzlei ins Feld. Auf eine detaillierte Analyse des Diktats der vier von WH mündierten Urkunden hat Hägermann allerdings verzichtet. Deutlich wird nur, daß die von WH geschriebenen Diplome keine Diktateinflüsse von anderen Notaren der Kanzlei Wilhelms erkennen lassen. Hinsichtlich der Beschäftigungsdauer ist zu vermerken, daß zwischen den Belegen von 1250 und 1254/55 eine erhebliche Lücke klafft.

Nicht verwertet hat Hägermann die Beobachtung, daß alle WH zugeschriebenen Urkunden für niederländische Empfänger bestimmt waren: die vom 27. Juli 1250, ausgestellt in Bechtolsheim bei Oppenheim, für Wilhelm von Brederode⁶, die vom 26. Juni 1254 für Simon von Haarlem⁷, die vom 12. September 1254 für das Kloster Egmond⁸ und die vom 21. Juni 1255 für die Stadt Utrecht⁹. Man könnte angesichts dieser auffälligen Gemeinsamkeiten auf besondere Beziehungen des Notars WH zum niederländischen Raum schließen. Versteckt sich hinter der Sigle WH also der Magister Arnold *de Hollandia*?

Eine von Hägermann übersehene Kölner Urkunde weist in eine andere Richtung. Das Stift St. Kunibert in Köln war von Papst Innozenz IV. und seinem Legaten Petrus Kardinaldiakon von S. Giorgio in Velabro so stark mit Provisionen auf noch nicht vakante Pfründen belastet worden, daß die Kanoniker mit Rückendeckung Erzbischof Konrads von Hochstaden dem Papst die Bitte unterbreiteten, in Zukunft von solchen Verfügungen verschont zu bleiben. Am 23. Juli 1248 gab Innozenz IV. von Lyon aus dieser Supplik statt und beauftragte den Dekan von Maastricht, darüber zu wachen, daß das Kölner Stift nicht über Gebühr beansprucht würde¹⁰. Durch dieses Mandat ermutigt zogen die Kanoniker von St. Kunibert einen einstweiligen Schlußstrich unter das Kapitel Provisionen und legten in einer mit dem Stiftssiegel besiegelten Urkunde die Reihenfolge von 34 Anwärtern auf freiwerdende Pfründen fest: *Hec sunt nomina electorum a capitulo sancti Cuniberti ad prebendas vacaturas secundum ordinem subnotandum*¹¹. Die Urkunde ist im Volltext ungedruckt, nur die 34 Namen sind 1927 in einem schwer greifbaren Privatdruck veröffentlicht worden¹². Ansonsten hat Richard Knipping in den Regesten der Kölner Erzbischöfe einen knappen Hinweis auf das Stück geliefert¹³. Peter Kürten hat es in seiner Stiftsgeschichte von St.

6) DD.W. 131.

7) BFW 5194.

8) BFW 5202.

9) BFW 5260.

10) Historisches Archiv der Stadt Köln, Geistliche Abteilung 145 (Kopiar des 18. Jh.s) S. 67 (ungedruckt). Kurzregest in Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 3, 1 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 1909) bearb. von R. Knipping 1403.

11) Historisches Archiv der Stadt Köln, St. Kunibert Urkunde 2/56.

12) Verzameling van oorkonden betreffende hebbende op het geslacht van Lennep (1093–1926) 2 (1927) ed. F.K. van Lennep S. 8f. Nr. 971.

13) Nr. 1404 mit falscher Signaturangabe.

Kunibert zwar ausführlicher erwähnt, seinen reichhaltigen Inhalt aber keineswegs ausgeschöpft¹⁴. Von den 34 Bewerbern um Stiftspründen wurde einer *ob reverentiam sedis apostolice* angenommen, vier weitere *ad mandatum apostolicum* bzw. *ad mandatum pape*, drei *ad mandatum legati* (Nr. 20, 23, 32).

In unserem Zusammenhang ist der 32. Name auf der Liste von Bedeutung: *Arnoldus notarius regis ad mandatum legati et preces regis, qui etiam renuntiavit iuri suo et submisit se gratie et iuravit*.

Der Schluß des Zitats besagt, wie andere Textstellen zeigen, daß Arnold sich hinsichtlich der Verleihung einer Pfründe der Gnade des Kapitels von St. Kunibert unterwarf und schon im voraus den Eid auf die Stiftsstatuten ablegte. Da sich der Anspruch Arnolds sowohl auf ein Mandat des päpstlichen Legaten als auch auf die Bitte König Wilhelms gründete, dürfte die Aufforderung an das Stift St. Kunibert, Arnold mit einer Pfründe zu versehen, am ehesten anläßlich des gemeinsamen Besuchs der beiden Befürworter in Köln im Oktober 1247 ergangen sein¹⁵. Wilhelm von Holland hätte demnach die erste Gelegenheit wahrgenommen, seinem Notar die Anwartschaft auf Einkünfte in Köln zu verschaffen. Es ist natürlich nicht ganz ausgeschlossen, daß das Provisionsmandat etwas später erlassen wurde, spätestens allerdings kurz vor dem Zeitpunkt, zu dem das päpstliche Schutzmandat in Köln bekannt sein konnte, also im August 1248. Damit ist die Nennung des Notars Arnold aber auf jeden Fall das älteste direkte Zeugnis für die Existenz der Kanzlei Wilhelms von Holland überhaupt.

Wer war nun der besagte Notar Arnold? Dürfen wir ihn mit dem gleichnamigen Protonotar gleichsetzen? Unwiderlegbar zu beweisen ist diese Gleichsetzung sicherlich nicht. Die Wahrscheinlichkeit spricht aber für sie.

Gehen wir versuchsweise einmal von der Personengleichheit der beiden Arnolde aus, würde folgen, daß der Protonotar Arnold keineswegs erst im Jahre 1250 in die königliche Kanzlei eingetreten ist, sondern ihr vom Zeitpunkt ihrer Konstituierung an angehörte. Verschiebt sich aber der Zeitansatz des Eintritts Arnolds in die Kanzlei, dann entfällt das gewichtigste Argument Hägermanns für seine Gleichsetzung mit dem Notar WH. Die Suche nach einem Pendant zu Arnold unter den Notaren Wilhelms von Holland führt unter diesen Umständen geradezu zwangsläufig zu einem anderen Ergebnis.

In den Jahren 1247/48 sind nur zwei Notare nachzuweisen, deren Tätigkeit bis zum Ende der Regierungszeit König Wilhelms zu verfolgen ist: WA und WC. WA, der schon der Kanzlei Heinrichs VII. angehörte, kann aufgrund seines Tätigkeitsprofils nicht mit dem Protonotar Arnold identisch sein¹⁶. Der Umfang seines Schreibpensums erscheint für einen Kanzleileiter viel zu groß. Hinter der Sigle WA könnte sich eher der Magister Heinrich verbergen, der

14) P. K ü r t e n, Das Stift St. Kunibert in Köln (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur 10, 1985) S. 93 mit z. T. irrigen Angaben.

15) Zum Itinerar des Legaten vgl. BFW 10191 a–10225 (November 1248), Kölnbesuch BFW 10198 g.

16) H ä g e r m a n n, Studien S. 41 ff.

1248 als Notar, 1254 als Notar und Gesandter König Wilhelms bezeugt ist¹⁷. Hägermann will die beiden Belege allerdings nicht auf ein und denselben Mann beziehen.

Kommt eine Gleichsetzung des Protonotars Arnold mit dem Notar WA nicht in Frage, bleibt nur noch dessen Kollege WC für eine solche Identifizierung übrig. WC nimmt in Hägermanns Untersuchung eine bemerkenswerte Sonderstellung ein¹⁸. Zum einen hat Hägermann WC für das Jahr 1248 zwei Hilfskräfte zugeordnet (WB¹⁹, WD²⁰), zum andern glaubt er das für WC charakteristische Diktat in zahlreichen von anderen Händen mündierten Urkunden wiederfinden zu können. Allerdings hat Jaap Kruisheer die Anzahl der der „Diktatgruppe WC“ zugewiesenen Urkunden mit schärferem methodischen Zugriff erheblich reduziert²¹. Auch nach Kruisheers kritischer Sichtung bleibt aber die Tatsache bestehen, daß WC neben WA der einzige Notar Wilhelms war, nach dessen Diktat mehrere andere Schreiber Urkunden mündiert haben. Diese Beobachtung paßt nun sehr gut in das Bild, das man sich von der Arbeitsweise eines Protonotars machen darf: Er überläßt die Ausführung von Entwürfen in den meisten Fällen untergeordneten Hilfskräften und greift nur in Ausnahmefällen selbst zur Feder.

Es bleibt zu prüfen, ob das, was wir über WC wissen, mit der Annahme, er sei mit dem Protonotar Arnold identisch, in Einklang zu bringen ist. Der Einfachheit und größeren Sicherheit halber sei die Prüfung auf die auch von Kruisheer anerkannten Diplome der Diktatgruppe WC beschränkt. Die Einbeziehung der allein von Hägermann dem Diktat von WC zugeordneten Urkunden würde das Bild nur verdichten, nicht in seinen Grundzügen verändern.

Die erste Spur von WC findet sich in Diplom Nr. 8 vom 26. Januar 1248, das nach Hägermann von WB nach dem Diktat von WC geschrieben worden ist, während Kruisheer WC auch für den Mundator der Urkunde hält²². Während Hägermann der Diktatgruppe WC Anteil an der Ausfertigung von zwei in den Niederlanden in den Monaten März und April 1248 ausgestellten Urkun-

17) DD.W. 41, BFW 5196. Vgl. Hägermann, Studien S. 217. Die Belege für WA im Umfeld der Gesandtschaft stehen der Identifizierung nicht entgegen, stützen sie sogar eher: BFW 5195 (2. Juli, Brüssel), 5196 (Vertrag zu Le Quesnoy, 26. Juli), 5206 (14. Oktober, den Haag). Vgl. Hägermann, Studien S. 406f.

18) Hägermann, Studien S. 83ff.

19) Nach Hägermann, Studien S. 84 hat WB DD.W. 8 (1248 Januar 26, Kaiserswerth), 28 (1248 April 29, Kaiserswerth) und 64 (1248 Dezember 11, Kaiserswerth, = BFW 4950, nicht 4959!) geschrieben. Vgl. zu der ersten Urkunde allerdings J. Kruisheer, Kanzleianfertigung, Empfängeranfertigung und Anfertigung durch Dritte. Methodologische Anmerkungen anlässlich einiger neuerer Untersuchungen, Archiv für Diplomatik 25 (1979) S. 282 Anm. 58 (= Hand WC). WB taucht also nur in Kaiserswerth während der Belagerungen der Burg auf. Hatte er Beziehungen zum Kaiserswerther Suitbertstift?

20) Nach Hägermann, Studien S. 84 stammen von WD DD.W. 41 (1248 September, vor Aachen) und 57 (1248 Oktober 21, tatsächlich November, Kaiserswerth). Kruisheer, Kanzleianfertigung S. 282 Anm. 58 postuliert für diese beiden Urkunden allerdings zwei Hände.

21) J. Kruisheer, Kanzleianfertigung S. 284ff.

22) Vgl. die Vorbemerkung zu diesem Diplom und Kruisheer, Kanzleianfertigung S. 282 Anm. 58.

den König Wilhelms einräumt²³, will Kruisheer WC erst wieder das nur abschriftlich überlieferte Diplom Nr. 31 (1. Mai 1248, Kaiserswerth) zugestehen²⁴. Das am 18. August 1248 im Lager vor Aachen ausgefertigte Diplom Nr. 38 hat WC verfaßt und geschrieben. Im September hielt sich WC wohl nicht in der Umgebung des Königs auf, denn in Diplom Nr. 41 aus diesem Monat werden als anwesende königliche Notare nur der Propst von Hünfeld Eberhard sowie Heinrich (= WA?²⁵) und Ulrich (= Schreiber des Diploms, WD?²⁶) genannt. Sicher nachzuweisen ist WC erst wieder als Schreiber der am 11. Dezember 1248 in Kaiserswerth ausgestellten Diplome Nr. 66 und 67. Spuren seines Diktats zeigen nach übereinstimmender Auffassung von Hägermann und Kruisheer noch folgende Urkunden: Diplom Nr. 71 (7. Januar 1249, Köln, Abschrift), 77 (4. Februar 1249, Mainz, Abschrift), 81 (1. März 1249, Ingelheim, auch von WC geschrieben), 90 (9. Mai 1249, Nassau, Hand WE), 106 (17. Februar 1250, Dordrecht, auch von WC geschrieben) und 107 (15. März 1250, Antwerpen, unbekannte Hand).

Nach März 1250 reißt die zuvor recht kontinuierliche Tätigkeit von WC ab. Am 9. Juni 1250 ist Magister Arnold erstmals als Protonotar bezeugt²⁷. Wie lange er das Amt zu diesem Zeitpunkt schon innehatte, ist natürlich nicht festzustellen. Bemerkenswert ist aber, daß von dem Augenblick an, in dem Arnold als Protonotar greifbar ist, die Tätigkeit von WC in den Hintergrund tritt. Von seiner Hand stammt nur noch ein am 10. August 1254 in Leiden ausgestelltes Diplom²⁸. Ansonsten hat Hägermann lediglich Urkunden nachweisen können, deren Diktat WC beeinflußt haben soll. Kruisheer will dies nur für ein am 13. Dezember 1252 in Eisenach für Fulda ausgestelltes Diplom gelten lassen²⁹.

Läßt man die angeführten Belege Revue passieren, ergibt sich ein überzeugendes Bild: Arnold (*de Hollandia*) erscheint schon in den ersten Monaten nach der Wahl Wilhelms von Holland als dessen Notar. Er gewinnt in den Jahren 1248/49 an beruflicher Kompetenz und Autorität und rückt – erkennbar seit Juni 1250 – zum faktischen Leiter der königlichen Kanzlei auf. Als solcher zieht er sich vom Alltagsgeschäft der Notare zurück, nimmt nur noch gelegentlich Einfluß auf die Abfassung der Diplome und schreibt lediglich in seltenen Ausnahmefällen Urkunden mit eigener Hand. Sollte also nicht der Protonotar Arnold mit WC gleichzusetzen sein? Die letzte Gewißheit fehlt, wie in vielen ähnlich gelagerten Fällen, aber die Wahrscheinlichkeit, das Richtige getroffen zu haben, ist groß.

23) DD.W. 13, 18.

24) Kruisheer, Kanzleianfertigung S. 289.

25) Vgl. oben bei Anm. 16. Die Anwesenheit von WA im Lager vor Aachen ist gesichert durch DD.W. 40.

26) Während Hägermann Reinschrift durch WD nach Diktat der Diktatgruppe WC annimmt, stellt Kruisheer, Kanzleianfertigung S. 282 Anm. 58 und 289 mit Anm. 84 sowohl die Identifizierung des Schreibers als auch die Bestimmung des Diktats in Frage. Wäre WC mit dem Notar Arnold gleichzusetzen, dürfte man sein Diktat in dieser Urkunde allerdings kaum erwarten.

27) DD.W. 126.

28) BFW 5199 für die Stadt Frankfurt.

29) BFW 5134.